

# OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2007/27**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/27)

5. Juni 2007

Original: Französisch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6

## Orangefarbene Kennzeichnung – Absatz 5.3.2.1.2 RID / 5.3.2.1.6 ADR

### Mitteilung Belgiens

#### **Einführung**

1. Es hat sich kürzlich herausgestellt, dass die Absätze 5.3.2.1.2 RID und 5.3.2.1.6 ADR eine Unklarheit beinhalten:

#### **"5.3.2.1.6**

##### **ADR**

An Beförderungseinheiten, in denen nur ein Stoff befördert wird, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht erforderlich, wenn die vorn und hinten gemäß Absatz 5.3.2.1.1 angebrachten Tafeln mit der nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 vorgeschriebenen Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer versehen sind."

#### **"5.3.2.1.2**

##### **RID**

Auf jeder orangefarbenen Tafel muss die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 für den beförderten Stoff angegebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer gemäß Absatz 5.3.2.2.2 angegeben sein.

Werden in einem Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainer, MEGC oder ortsbeweglichen Tank mehrere verschiedene Stoffe in getrennten Tanks oder Tankabteilen befördert, so muss der Absender die in

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene orangefarbene Tafel mit den zugehörigen Nummern an beiden Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Wagens, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks in der Weise anbringen, dass sie deutlich sichtbar sind."

2. Es ist nicht klar, ob der in diesen Texten verwendete Ausdruck "Stoffe" auch nicht gefährliche Stoffe abdeckt, die gegebenenfalls befördert werden (und ob infolgedessen die orangefarbenen Tafeln an beiden Seiten des Tanks oder Tankabteils vorgeschrieben bleiben, wenn neben einem einzigen gefährlichen Stoff ein oder mehrere nicht gefährliche Stoffe vorhanden sind).
3. Die nachfolgenden Anträge haben zum Ziel, die Möglichkeit abweichender Interpretationen auszuschließen.

#### **Anträge**

4. **5.3.2.1.6**  
**ADR** erhält folgenden Wortlaut (die Änderungen sind unterstrichen und durch Fettdruck hervorgehoben):

##### **"5.3.2.1.6**

**ADR** An Beförderungseinheiten, in denen nur ein gefährlicher Stoff befördert wird, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht erforderlich, wenn die vorn und hinten gemäß Absatz 5.3.2.1.1 angebrachten Tafeln mit der nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 für diesen Stoff vorgeschriebenen Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer versehen sind."

##### **5.3.2.1.2**

**RID** erhält folgenden Wortlaut (die Änderungen sind unterstrichen und durch Fettdruck hervorgehoben):

##### **"5.3.2.1.2**

**RID** Auf jeder orangefarbenen Tafel muss die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 für den beförderten Stoff angegebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer gemäß Absatz 5.3.2.2.2 angegeben sein.

Werden in einem Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainer, MEGC oder ortsbeweglichen Tank mehrere verschiedene gefährliche Stoffe in getrennten Tanks oder Tankabteilen befördert, so muss der Absender die in Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene orangefarbene Tafel mit den zugehörigen Nummern an beiden Seiten dieses Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Wagens, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks in der Weise anbringen, dass sie deutlich sichtbar sind."

#### Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In der französischen Originalfassung dieses Dokuments ist der erste Satz des Absatzes 5.3.2.1.2 nicht korrekt wiedergegeben. Er muss richtig lauten:

"Chaque panneau orange doit porter le numéro d'identification du danger et le numéro ONU indiqués respectivement dans la colonne (20) et (1) du Tableau A du chapitre 3.2 pour la matière transportée ainsi que le numéro ONU selon 5.3.2.2.2."

\_\_\_\_\_